



Pa. 71.
2.





Des Allerdurch-

lauchtigsten / Groß-

mächtigen Fürsten und Herrn /
Herrn Friederich Wilhelms Königs in
Preussen / Marggrafens zu Brandenburg /
des Heil. Röm. Reichs Erb. Cämmerers und
Churfürstens / Souverainen Prinzen von
Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu
Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und Wenden zu Meck-
lenburg / auch in Schlessien und zu Crossen Her-
zogen / Burggrafens zu Nürnberg / Fürsten
zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden /
Schwerin / Rakeburg und Meurs / Grafens
zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ra-
vens-



vensberg/ Hohenstein/ Secklenburg/ Lingen/
Schwerin/ Bühren und Lehrdam/ Marquis
zu der Behre und Blisingen/ Herr zu Raven-
stein/ der Lande Rostock/ Stargard/ Lauen-
burg/ Büttow/ Arlay und Breda/ 2c. 2c.

Nur Stadthalter/ würd-
licher Geheimter Etats-Rath und zur
Regierung des Fürstenthums Halberstadt/
verordnete Präesident, Directores, Vice-Di-
rector und Rätthe/ Fügen hiemit zu wissen;
Demnach Allerhöchstgedachter Sr. Königl.
Majestät / allerunterthänigst vorgetragen
worden / was gestalt das Französische Geld/
in diesem Fürstenthum dergestalt überhand
zunehmen beginne/ daß man desselbigen bey
Kauf- und Verkaufung ja auch bey denen or-
dinairen Ausgaben fast mehr als der gängigen
Münzen ansichtig würde/ dadurch aber nicht
anders als ein dem Publico und dem Com-
mercio höchst zu wiederlauffender Schade/
in Betracht das Franz-Geld von geringerem
Schrot und Korn / zugezogen werden könne;
Daß dieselbige um diesem mehr und mehr
einreißendem Ubel abhelfflige Maße zu geben
folgender gestalt allergnädigst rescribiret :

Von

Unsern Gnaden
den Friederich Wilhelm König
in Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heil. Römischen Reichs
Erz-Kammerer und Churfürst / Souverainer Herr
von Oranien, Neuchatel und Vallengin, &c.

Unsere gnädigen Gruss zuvor / Wohlgebohrner
Edler / Beste / Hochgelahrte Räthe / Liebe Getreue.
Was ihr wegen des daselbst häufige eindringenden Fran-
zösischen Geldes allerunterthänigst fürstellen wollen /
solches haben wir / uns aus eurer unterm 10ten dieses Mo-
naths abgestatteten Relation mit mehrern gebührend
vortragen lassen. Gleich wie wir nun diese Sache al-
lerdings im nächstzuhaltenden Ober- und Nieder-Säch-
sischen Currenz-Münz-Convent vorbringen lassen wer-
den; Also habet ihr / damit immittelst das Frank-
Geld in so hohen Preis daselbst nicht weiter einreise ein
Patent affigiren zu lassen / in welchem / allen Unsern in
dasiger Provinz wohnenden Einnehmern / Beamtten
und Unterthanen anbefohlen werde / daß diese Frankö-
sische ganze Louisen Thal. gleich wie sie in Chur-Säch-
sen laut der ausgelassenen Patente geduldet werden /
à 31. Gr. und die halbe Thal. 15. Gr. und nicht höher bey
willkührlicher Straffe angenommen werden sollen.
Seynd euch zu Gnaden geneigt. Geben Berlin
den 14. Febr. 1714.

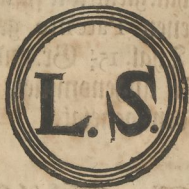
Hr. Wilhelm.



E. B. v. Kameke.

Wir

Wir befehlen also allen Obrigkeiten/
Beambten Magistraten und Befehlshabern/
wie auch allen und jeden Eingesehenen dieses
Fürstenthums und derer darzu gehörigen Braßschaff-
ten/ hiemit ernstlich und bey willkührlicher Straffel/
mehr erwehntes Prantz-Beld nicht höher als allergnädigst
befohlen/ anzunehmen und auszugeben; Damit
aber dasselbige / denenjenigen so mit dergleichen Loui-
sen Ohle. annoch versehen / nicht auf dem Halse blei-
ben / sondern sie sich desselbigen annoch bey Zeiten los
machen mögen / soll dieses Edict nicht eher als à Da-
to nach 6. Wochen seinen effect haben / indessen ist es
öffentlich von denen Kanzelen zuverlesen / gehöriges
Ortes zu affigiren / auch demselbigen / nach Verfließ-
ung derer 6. Wochen schuldig nachzukommen / gestalt
alsdann wieder die Contravenienten der Schärffe
nach verfahren werden soll. Urfundlich ist dieses mit
dem hiesigen Königl. Kanzeley Secret bedrucket / so ge-
schehen Halberstadt den 26. Febr. 1714.



Kg 4215

(2) 4°

KD 18

ULB Halle
001 970 747

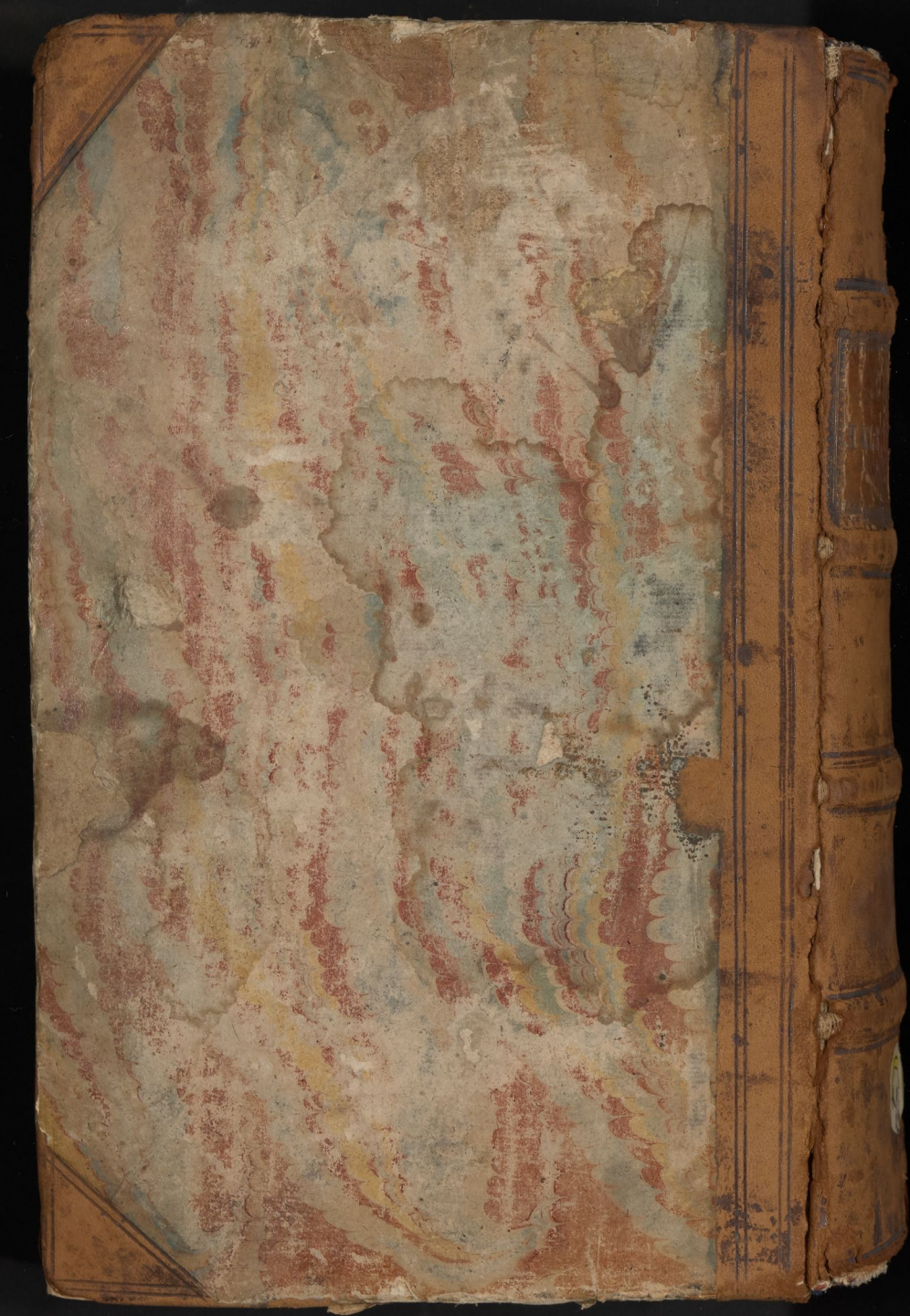


3

KD 17

21







Es Allerdurch-
achtigsten / Groß-
achtigsten Fürsten und Herrn/
derich Wilhelms Königs in
Kurggrafens zu Brandenburg/
n. Reichs Erb-Cammerers und
S / Souverainen Prinzen von
Leufchatel und Vallengin, zu
Cleve / Jülich / Berge / Stettin /
Cassuben und Wenden zu Neck-
in Schlesien und zu Crossen Her-
grafens zu Nürnberg / Fürsten
t / Minden / Samin / Wenden /
Lageburg und Meurs / Grafens
ern / Ruppin / der Marck / Ra-
vens-